

**Übersicht Versicherungsbeiträge** (Änderungen sind rot dargestellt)

Jahr	Unfallversicherung <sup>1</sup> Pflicht der Gemeinde zur Erstattung des Beitrages gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII	Alterssicherung <sup>2</sup> Pflicht der Gemeinde zur hälftigen Erstattung angemessener Aufwendungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII		Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) <sup>3</sup> Pflicht der Gemeinde zur hälftigen Erstattung angemessener Aufwendungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII				
		Mindestbeitragsbemessungsgrenze pro Monat, ab der eine gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden muss	Beitragssatz	Mindestbeitragsbemessungsgrenze pro Monat <sup>4</sup>	ermäßigter Beitragssatz GKV <sup>5</sup>	Beitragssatz GPV	monatlicher Beitrag (mindestens)	zu erstattender hälftiger monatlicher Beitrag (mindestens)
2014	96,80 €	450,00 €	18,9 %	921,67 €	14,9%	2,05%	156,22 €	78,11 €
						2,3%	158,53 €	79,26 €
2015	101,17 €	450,00 €	18,7 %	945,00 €	14,0%	2,35%	154,51 €	77,25 €
						2,6%	156,87 €	78,44 €
2016	98,39 €	450,00 €	18,7%	968,33 €	14,0%	2,35%	158,32 €	79,16 €
						2,6%	160,74 €	80,37 €
2017		450,00 €	18,7%	991,67 €	14,0%	2,55%	164,12 €	82,06 €
						2,8%	166,60 €	83,30 €

<sup>1</sup> Der aktuelle Jahresbeitrag der Unfallversicherung wird immer im April des Folgejahres für das Vorjahr bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Die Beitragsberechnung der Rentenversicherung erfolgt auf der Grundlage des nachgewiesenen Arbeitseinkommens (Gewinns). Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids. Liegt noch kein aussagekräftiger Einkommensteuerbescheid vor (z. B. weil mit der Kindertagespflege erst begonnen wurde), muss das Arbeitseinkommen gewissenhaft geschätzt werden. Beiträge zu einer angemessenen Rentenversicherung sind im Rahmen der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII hälftig zu erstatten. Als angemessen gelten im allgemeinen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege entstehen.  
**Berechnungsbeispiel:** Bei einer Zahlung für Sachaufwand & Förderungsleistung pro Kind/Monat i.H.v. 618 € und regelmäßig 4 betreuten Kindern ergibt sich nach Abzug der Betriebskostenpauschale von 300 € pro Kind/Monat ein Arbeitseinkommen i.H.v. 1.272 € pro Monat.  
 1.272 € x 18,7% = 237,86 € monatlich zu zahlender Rentenbeitrag → hälftige Erstattung durch Gemeinde i.H.v. 118,93 € pro Monat

<sup>3</sup> Die Angaben beziehen sich auf die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, sofern der Ehepartner ebenfalls gesetzlich versichert ist. Etwas anderes gilt, (1) wenn die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich und ihr Ehepartner privat versichert ist, da dann dessen Einkünfte bei der Beitragsermittlung der Kindertagespflegeperson mit herangezogen werden, oder (2) wenn die Kindertagespflegeperson eine private Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen hat. In diesen beiden Fällen könnte man sich bei der hälftigen Erstattung an dem Betrag orientieren, der aufgrund des sog. "Bürgerentlastungsgesetzes" steuerlich absetzbar ist. Dieser Betrag wird von der Krankenkasse jährlich übermittelt. Er bezieht sich sowohl bei der gesetzlichen als auch bei der privaten Krankenversicherung auf eine Basisabsicherung (Grundversorgung), so dass eine Vergleichbarkeit der Leistungen gegeben ist.

<sup>4</sup> Grundlage: § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V i.V.m. § 18 SGB IV und der jeweils aktuellen „Sozialversicherungsrechnungsgrößen-Verordnung“

<sup>5</sup> Grundlage: § 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V (dem entsprechend keine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit bei der Betreuung bis zu 5 Kindern durch eine Kindertagespflegeperson bis zum 31.12.2018). Die Beitragsuntergrenze der GKV bleibt mit 14,0% unverändert (seit 2015). Es ist jedoch zulässig und inzwischen auch üblich, dass die Krankenkassen einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz beträgt (unverändert) 1,1%. Dieser wäre bei der hälftigen Erstattung ebenfalls zu berücksichtigen, da hier keine Wahlmöglichkeit über die Inanspruchnahme besteht. Auch der Zusatzbeitrag ist steuerlich absetzbar. Für die Erstattung relevant sind jedoch letztendlich die tatsächlichen Beitragssätze und daraus resultierende Beiträge der jeweiligen Versicherungen.

weitere Informationen unter:

<http://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2017.html>